



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

4. Finanzierung durch Einzelzuschüsse

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Weiter sollte bestimmt werden, daß ein Institut, das einen Globalzuschuß erhält, nicht nur einer Rechnungskontrolle, sondern auch einer sachlichen Leistungskontrolle unterliegt. Hierzu müßte es durch periodische Berichte über seine Gesamtarbeit Rechenschaft geben. Die Leistungskontrolle setzt ein verantwortliches mit Wissenschaftlern besetztes Organ voraus, das die Qualität der Arbeitsergebnisse beurteilt und damit über die Zweckmäßigkeit in der Verwendung der Mittel wacht. Dafür kämen z. B. fachlich gegliederte Ausschüsse, die im Zusammenwirken mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft einzusetzen wären, in Betracht. Auch bestehende fachkundige Ausschüsse, wie die Atomkommission, könnten diese Aufgabe leisten. Ebenso ist denkbar, daß sich die Institute — etwa nach dem Vorbild der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften — zu einer Art von „Prüfungsverband“ zusammenschließen.

Rechenschafts-
berichte

Kontrollorgan

IV. 3. Abschluß von Forschungsverträgen

Ist eine staatliche Stelle an bestimmten Forschungsarbeiten interessiert, so sollte sie diese Arbeiten nicht wie bisher vorwiegend durch Einzelzuschüsse, sondern in erster Linie durch Abschluß von Forschungsverträgen finanzieren. Forschungsverträge ermöglichen eine längerfristige Bindung beider Teile und erlegen beiden Teilen klare Verpflichtungen auf; zugleich erlauben sie, auch die Finanzierung einer wegen der Forschungsarbeiten notwendig gewordenen Ausweitung des Grundbedarfs zu klären. Bei der Fassung von Forschungsverträgen ist darauf zu achten, daß die Freiheit des einzelnen Forschers und des Instituts gebührend respektiert wird.

Längerfristige
Bindung, klare
Verpflichtungen

Ferner eröffnen Forschungsverträge die Möglichkeit, dem Institut die Nutzung von Einrichtungen, Apparaten usw. angemessen zu vergüten. Das muß insbesondere geschehen, wenn der Forschungsvertrag nicht — was jedoch die Regel sein sollte — mit dem Institut, sondern mit einem in dem Institut tätigen Forscher abgeschlossen wird. In letzterem Fall sollte der Abschluß des Vertrages dem Institut in jedem Einzelfall mitgeteilt werden.

IV. 4. Finanzierung durch Einzelzuschüsse

Die bisherige Methode der Finanzierung durch Einzelzuschüsse wird vermutlich weiterhin, vor allem im Bereich der Geisteswissenschaften, Bedeutung behalten, wo, anders als bei der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung, für Vertrags-

Subsidiäre
Anwendung

forschung weniger Raum bleibt. Die Methode sollte aber, jedenfalls gegenüber den Globalzuschüssen, nur subsidiär angewandt werden.

Koordinierung

Einzelzuschüsse der öffentlichen Hand für Forschungsvorhaben müssen mit den Forschungsbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft koordiniert werden. Voraussetzung hierfür ist gegenseitige Information. Die Informationen sollten zweckmäßigerweise bei dem für das betreffende Institut federführenden Ministerium gesammelt werden. Die Koordination kann dann den beteiligten Ressorts und der Deutschen Forschungsgemeinschaft überlassen werden.

IV. 5. Finanzierung durch Bund und Länder

Die Förderung der Forschungseinrichtungen ist eine nationale Aufgabe. Die Vielfalt der Vorhaben, die Notwendigkeit koordinierter und langfristiger Planungen und der Umfang der finanziellen Mittel erfordern unabweisbar, daß diese Aufgabe von Bund und Ländern gemeinsam erfüllt wird. Die sachlichen Erfordernisse der Forschung machen es notwendig, Grundsätze für eine Regelung zu finden, mit deren Hilfe die Finanzverantwortung für den Einzelfall bestimmt werden kann.

Die folgenden Vorschläge könnten eine Klärung einleiten:

a) Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich vom Sitzland allein getragen. Für einmalige Ausgaben größeren Umfangs (Bauten und Einrichtungen) sollte — auf Empfehlung des Wissenschaftsrates — die Möglichkeit der Bereitstellung von Zuschüssen aus Bundesmitteln gegeben sein.

Forschungseinrichtungen, die ihrer Aufgabe nach über den Bereich eines Landes hinaus für mehrere oder alle Länder von besonderer Bedeutung sind, können von diesen gemeinsam finanziert werden.

b) Einrichtungen der Großforschung (vgl. S. 41 ff.) trägt der Bund grundsätzlich allein. Je nach Lage des einzelnen Falles kann eine Interessenquote des Sitzlandes in Betracht kommen.

Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes sowie Einrichtungen, an deren Arbeit der Bund vorrangig ein begründetes Dauerinteresse hat, trägt der Bund allein.

c) Forschungseinrichtungen von besonderer Bedeutung, die einen erheblichen Aufwand erfordern oder Aufgaben erfüllen, deren Wahrnehmung für die Gesamtheit der Wissenschaft in